

Einleitung

1. WAS BRINGT DIE „GUTE“ POLICEY FÜR DIE REGION?

Der Begriff der „Policey“, deren zeitprägende Dimension als Staatskunst des ausgehenden 15. bis frühen 19. Jahrhunderts in jüngerer Zeit keineswegs nur von der deutschsprachigen Forschung¹ verstärkt aufgegriffen wurde und welcher von einzelnen Stimmen aus der Frühneuezeitforschung bereits als ein epochales Signum² vorgeschlagen wird, wurde weder in Kulmbach, in Bayreuth oder in Ansbach erfunden. Policey ist ein europäisches Herrschafts-, Wirtschafts-, Denk- und Kulturmodell, das sich aber stets auf funktionsfähige Kanzleien stützen musste. Kanzleien spielten bereits in der zollerischen Landespolitik eine wesentliche Rolle, als wir von der Erstnennung der Policey zeitlich noch weit entfernt sind. Eine regionale Schreibbehörde ist bereits unter dem Nürnberger Burggraf Konrad I. (1218–1261) mehrmals nachgewiesen, auch wenn die Kanzleibildung der fränkischen Hohen-

¹ Sehr früh wurde beispielsweise das Thema von dem von 1949 bis 1988 zunächst an der Clark University in Worcester (Massachusetts) und anschließend an der Columbia University in New York lehrenden, russisch gebürtigen Marc Raeff (1923–2008) behandelt. Vgl. dazu: Marc Raeff, *The well-ordered police state. Social and institutional change through law in the Germanies and Russia 1600–1800*, New Haven / London 1983; Bruce Weber, Nachruf auf Marc Raeff („Marc Raeff, Russian history scholar, dies at 85“), in: *The New York Times*, Ausgabe vom 29. September 2008, S. A19. Vgl. in Auswahl ferner: Paolo Napoli, *Naissance de la police moderne. Pouvoir, normes, société*, Paris 2003; Ders., *Polizia d'Antico Regime. Frammenti di un concetto nella Toscana e nel Piemonte del XVII e XVIII secolo*, und Elena Fasano Guarini, *Gli „ordini di polizia“ nell' Italia del' 500 ? : Il caso toscano*, in: Michael Stolleis (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Ius commune, Sonderheft 83)*, Frankfurt/Main 1996, S. 1–53 und S. 55–96; Albert Rigaudière, *Les ordonnances de police en France à la fin du Moyen Age*, in: Michael Stolleis (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (wie Anm. 1)*, S. 97–161. Erstaunlich sind auch die zahlreichen deutschsprachigen Publikationen zur territorialisierten Policey außerhalb des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Vgl. hierzu für Frankreich: Andrea Iseli, „Bonne police“. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich (Frühneuzeit-Forschungen 11), Epfendorf 2003; für Portugal: Airton L. Cerqueira-Leite Seelaender, *Polizei, Ökonomie und Gesetzgebungslehre. Ein Beitrag zur Analyse der portugiesischen Rechtswissenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts (Studien zu Policey und Policywissenschaft)*, Frankfurt/Main 2003; für Böhmen und Mähren: Pánek Jaroslav, *Policey und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Böhmen und Mähren*, in: Michael Stolleis (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (wie Anm. 1)* S. 317–333. Als Beitrag in einem tschechischen Editions- und Forschungsvorhaben: Wolfgang Wüst, *Mandáty rady a městská „policey“ – výzva pro editora*, in: Michaela Hrubá / Ludmila Sulitková / Vilém Zábanský (Hg.), *Stav a perspektivy zpřístupňování středověkých a raně novověkých městských knih (Supplementum 1 – Ústecký sborník historický) Ústí nad Labem (Aussig) 2010*, S. 291–308.

² So bei: Andrea Iseli, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit (UTB 3271)*, Stuttgart 2009, S. 131.

zollern erst um 1330 zu einem Abschluss kommt.³ Es bildete sich in Folge eine brandenburgische „*cantzley hand-schrift*“ heraus, wie sie uns noch in der Neuen Feuerordnung vom 20. November 1651 expressis verbis begegnet. (Quellenteil, Nr. 7). Aus der Zeit, als sich im fränkischen Oberland der Hohenzollern die Policey längst eingebürgert und nachdem sich ein Geheimes Kollegium zur Fürstenberatung herausgebildet hatte, stammte dann auch die im Quellenteil aufgenommene „*New verfaste Cantzley Ordnung*“. Sie datierte vom 1. Juni 1617; 1651 und 1653 wurde sie erneuert.⁴ Sie besaß Gültigkeit für das Land um Kulmbach, Bayreuth, Hof und Wunsiedel und in der mit dem Teilungsvertrag vom Juli 1541 eingetretenen territorialen Erweiterung im Unterland der Hohenzollern um die Städte Neustadt a.d. Aisch und Erlangen, dem sogenannten „*obergebirgischen*“ Unterland.⁵ Dort hieß es: „*Nachdem wier vnnßere fürst[liche] hofstadt aus gewissen vrsachen von Culmbach anhero nach Bayrreuth transferirt, so soll hinfüro vnnßere regierung vnd regiment biß vf anderweit vnnßere veränderung dieser ortten angestellet sein vnnd derhalben alle vnd jede vnnßere canzley-verwandten, sie seyen gleich zu der geheimben iustici-cammer-rathstueben, consistorio oder dem ehegericht bestellet, sich anhero begeben, vf ihren eigenen costen alhier niederlassen, heußlich wohnen vnd jedeweder an seinem ort das jhenige verrichten, was diese vnnßere ordnung weiter disponirt.*“⁶ (Quellenteil, Nr. 6). Die „*gute Policey*“ stand dabei, wie hier auch die „*Canzley*“, in einem erweiterten Wortsinn für die Regierungszentren, wo man entsprechende Landesnormen setzte und woran man die in historischen Handbüchern und Lehrwerken in die Krise geratenden Epochenfenster absolutistischer wie sozialdisziplinierender Zeitprägung durchaus neu ausrichten könnte. Doch gehen wir zunächst zu den Ursprüngen der Policey zurück.

³ Otto Spälter, Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und der Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX/48), Münsterschwarzach 2005, S. 50f.; Friedrich Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 10 (1885), S. 18–53.

⁴ Richard Winkler, Bayreuth (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I/30), München 1999, S. 198f. Für die Behördenorganisation im Unterland jetzt auch: Manfred Jehle, Ansbach. Die markgräflichen Oberämter Ansbach, Colberg-Leutershausen, Windsbach, das Nürnberger Pflegamt Lichtenau und das Deuschordensamt (Wolframs-)Eschenbach (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I/35), 2 Teilbände, München 2009, Bd. 2, S. 644–743.

⁵ Zur Territorialität der Markgraftümer im Überblick vgl. Rudolf Endres, § 61: Die Markgraftümer und § 62: Die preußische Ära (1791–1806), in: Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, begr. von Max Spindler, Bd. 3/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. Aufl., München 1997; S. 756–772 und S. 772–782, hier: S. 759.

⁶ In der Einleitung wurde – anders als in der Quellenedition selbst – die Groß- und Kleinschreibung normalisiert.

In Anlehnung an die Reichsreformdiskussion⁷ des späten 15. Jahrhunderts, an Postulate aus den Jahrzehnten der Reformation und des Bauernkriegs⁸ sowie an das ältere, durchaus breit angelegte Regelwerk des späten Mittelalters⁹ entstand zu Beginn der Neuzeit eine neuartige Gesetzesdimension, die uns unter dem Namen der Policey vertraut ist. Dabei lässt sich feststellen, dass der Begriff samt seinen textuellen Vorformen¹⁰ („*politie, policie, police*“) bereits in den frühesten Quellenbelegen¹¹ und in der zugehörigen Literatur am häufigsten mit „Ordnung“¹² verbunden worden ist. Schon die Schrift des Rostocker Juristen Johann Oldendorp (ca. 1488–1567) aus dem Jahr 1530 – wir stehen am Beginn der Policeywissenschaft – trug den Titel: „Van radtslagende, wo men gude politie und ordenunge ynn steden und landen erholden moeghe“¹³. In Süddeutschland finden sich sehr frühe Belege in der Überlieferung der Reichsstadt Nürnberg. In einem kaiserlichen Privileg für Nürnberg von 1464 hieß es: „*Polletzey und regirung in allen Sachen ordnen [...]*“ (1464 VII 26). 1476 folgte dort ein zweiter Verweis: „*Nachdem dise stat mit vil loblichen pollicein und guten ordnungen versehen*“ (1476 III 24)¹⁴. Eine erste umfassende

⁷ Franz-Ludwig Knemeyer, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: Archiv für öffentliches Recht, NF 92 (1967), S. 154–181; Dietmar Willoweit, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko Behrends / Christoph Link (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987, S. 123–146.

⁸ Als Fallbeispiel: Winfried Schulze, Klettgau 1603. Von der Bauernrevolte zur Landes- und Policeyordnung, in: Heinrich R. Schmidt / André Holenstein / Andreas Würzler (Hg.), Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 429–431.

⁹ Als eines der wenigen Editionsprojekte, das mit einem Policey-Begriff vor 1500 operierte, vgl.: Hermann Hoffmann, Würzburger Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495, Würzburg 1955.

¹⁰ Nicht gemeint ist hier der etymologische Ursprung in der Antike als politeia – (Αθηναίων) πολιτεία bzw. politia.

¹¹ Als eines der ersten Reichsgesetze sprach die Reichsregimentsordnung von 1495 von „*Ordnung und Polizei*“. Vgl. Karl Härter, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Jus Commune 20 (1993), S. 61–141, hier: S. 69f.

¹² Vgl. Karolina Zobel, Polizei. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung, Diss. phil., München 1952, S. 480.

¹³ Johann Oldendorp, Opera omnia, 2 Bde., Rostock 1559, Neudruck 1966, zitiert nach Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 85f. Vgl. zur Policeykonzeption bei Oldendorp auch: Birgit C. Bender-Junker, Utopia, Policey und Christliche Securitas. Ordnungsentwürfe der Frühen Neuzeit, Marburg 1992, S. 155–162.

¹⁴ Vgl. Werner Buchholz, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 129–147; Georg-Christoph von Unruh, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Kurt G. A. Jeserich u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 389. Vgl. auch: Joseph Baader, Nürnberger Polizei-

Policeyordnung für das Nürnberger Landterritorium entstand aber nicht vor dem Jahr 1529. Damit stand Franken im internationalen Vergleich keineswegs an der Spitze. Als Quellenbegriff kann die Policey seit dem 14. Jahrhundert zunächst in Frankreich nachgewiesen werden. Ein königlicher Erlass bediente sich zur Herrschaftslegitimierung erstmals 1371 des Schlüsselworts der „*Policie*“. Mehr oder weniger zeitgleich tauchte der Begriff als „*Polizia*“ zunächst auch in der Toskana und im Piemont auf.¹⁵

Unter den fränkischen Hohenzollern finden sich entsprechende Belege für policeyliches Handeln erst im 16. Jahrhundert. Diese waren zunächst eng verknüpft mit der Gesetzgebung im Alten Reich. Karl V. markierte am 21. Januar 1530 während des Reichstags zu Augsburg den Anfang, als er mit den Reichsständen zusammentrat, um – neben der Türkengefahr und der Religionsproblematik – vor allem „*gute ainigkeit und frid, auch sunst gute muntz pollicey und wolfahrt des hailigen Reichs allenthalben in disen und andern desselben obligenden sachen: zu beschliessen: zumachen: aufzurichten und zuvnderhalten*“¹⁶. Das wichtige konkrete gesetzgeberische Ergebnis dieser Reichsversammlung war dann auch die erst später so bezeichnete Reichspoliceyordnung. Sie wurde 1548 und 1577 erneuert und reichlich ergänzt. Als ein Orientierungsgesetz blieb sie bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 in Kraft. Markgraf Georg Friedrich I. von Brandenburg-Ansbach (1543–1603 in Ansbach)¹⁷ – er regierte seit 1557 in Personalunion auch im „obergebirgischen“ Landesteil – richtete sich nach diesen Vorgaben und ließ fast wortgleich im Vorspann zu seinen Landesordnungen von 1549 und 1566 erläutern: „*Polliceyordnung etlicher punct vnnd artickel, in welchen vermög des Heiligen Römischen Reichs, verschinen [15]48. jars, vff deme dazumal zu Augspurg gehaltenem reichstag, vffgerichten vnd publicirten ordnung vnd reformation guter pollicey, einer jeden obrigkeit, selbsten fürsehung zuthun beuolhen, wie die in des durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Georgen Friderichen marggraffens zu Brandenburg, etc. auch in Schlesien zu Jegerndorff, etc. hertzen, fürstenthumb, jetzo widerumb, von newem vbersehen vnnd außgangen. Anno 1566*“¹⁸. Und bei der Ausführung der Einzelbestimmungen verwies der Landesherr zu Bayreuth und Ansbach immer wieder auf die Legitimation durch die Reichsorgane und auf den

ordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 63), Stuttgart 1861.

¹⁵ Vgl. hierzu die „kleine Archäologie“ des Begriffs bei: Andrea Iseli, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 2), Stuttgart 2009, S. 14–16.

¹⁶ Zitiert nach: Karl Härter, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (Anm. 10), S. 61–141, hier: S. 61.

¹⁷ Friedrich Wilhelm Gravenhorst (Hg.), Markgraf Georg Friedrich 1557–1603 – Der Staatsmann – Der Erneuerer des zerstörten Kulmbach, Kulmbach 1966.

¹⁸ Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 2: Der Fränkische Reichskreis, Berlin 2003, S. 550–574 (Ordnung von 1566), hier: S. 550.

speziellen kaiserlichen Auftrag, Reichsgesetze territorial fortzuschreiben. So schob die markgräfliche Kanzlei¹⁹ vor dem Absatz über die Ausrichtung von Hochzeiten ein: Es „*folgen hernach die artickel, darinn die römische kayserliche mayestat rc. vnser aller gnedigster herr, den obrigkeiten, selbst ordnungen fürzunemen, beuelch gethan hat*“. 1549 zitierte die Kanzlei blattweise nach der auf dem Geharnischten Reichstag von 1548 beschlossenen Reichspoliceyordnung: „*Vnd wo jemandt darüber sölche der kayserlichen mayestat vermanung vnd gebot verbrechen, vnd vberfarn würde, dieselben, bei der gesetzten peen vnd straf, wie die kayserlich reformation vnd ordnung ausweist, zustraffen. Vnd aber die römisch kayserlich mayestat, vnser allergnedigster herr, am vierzehenden plat jrer kayserlichen mayestat pollicej vnd reformation, einen artickel (darjnn den obrigkeiten ordnungen fürzunemen beuolhen würdet) begreifen vnd stellen lassen hat [...]*“²⁰. Schließlich berief sich auch noch die 1672 und 1747 für das Bayreuther Oberland gedruckte Policeyordnung auf die Vorlagen der Reichstages des 16. Jahrhunderts. Das traf vor allem auch für Regelungen gegen Wucherer, die „*sich der armen leute sauern schweisse faulenzend bereichern*“, und Schuldenmacher zu: „*Wann aber diese und dergleichen wucherliche, unchristliche und gefährliche contracte, dadurch land- und leuten merklicher schaden zugefüget wird, in göttlichen und weltlichen rechten, auch des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs constitutionen und abschieden, höchlich verboten, und daneben heilsamlich versehen, daß die gerichte, wann dergleichen contracte und handlungen vor sie gebracht, dieselbe nichtig, kraftlos und unbündig erklären, und declariren, auf dieselbe keine execution oder vollziehung thun oder helfen.*“ (Quellentext, Nr. 10). In der Policey der Hohenzollern verwies man zusätzlich und häufig auch auf die Rechtsprechung des Fränkischen Reichskreises.²¹ Der Beschluss des Nürnberger Kreistags vom 15. Mai 1732 musste jedenfalls auch in allen Ämtern der Markgraftümer publik gemacht werden. Die Kreisstände waren schließlich „*bey letzt vorgewesenen convent [zusammengekommen, um] wegen austreib- und bestraffung der ihren landen*

¹⁹ Zur mittelalterlichen Kanzleientwicklung in den Markgraftümern erneut: Otto Spälter, Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken (wie Anm. 3).

²⁰ Wolfgang Wüst (Hg.), Bd. 2: Der Fränkische Reichskreis (wie Anm. 18), S. 523–549 (Ordnung von 1549), hier: S. 524.

²¹ Nicola Schümann, Der Fränkische Kreiskonvent im Winter 1790/91: Ein Verfassungsorgan an der Schwelle zur Moderne, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 62 (2002), S. 231–258. Die Dissertation der Autorin (Nicola Humphreys geb. Schümann, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive. Studien zur politischen Kommunikation und zur medialen Außenwirkung der Fränkischen Kreisorganisation) ist im Druck. Vgl. außerdem: Gerhard Rechter, Der fränkische Reichskreis, in: Andrea M. Kluxen / Julia Hecht, Tag der Franken. Geschichte – Anspruch – Wirklichkeit (Geschichte und Kultur in Mittelfranken), Würzburg 2010, S. 17–30; Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7) Stuttgart 2000.

unterthanen und leuten zur last und höchst-schädlich fallenden landstreuner, jauner, ziegeuner und andern herrenlosen gesinds, dann wegen versorgung der einheimischen armen“ zu beraten und zu beschließen. (Quellenteil, Nr. 25).

Vielfach zeichneten sich aber die im fünften Band der Quellenreihe (Die „gute“ Policey im Reichskreis) aufgenommenen territorialen Mandate und Dekrete weniger durch ihre Anschlussfähigkeit an die für das Alte Reich insgesamt geltenden Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts aus als durch regionale und örtliche Bezugsquellen. Das galt vor allem für die Beispiele des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts. Die unter Markgraf Christian Ernst (1655–1712) entstandenen Verfügungen gegen Landstreicher und Bettler im Oberland rezipierten einmal nicht die einschlägigen Artikel der Reichspoliceyordnungen²² von 1530, 1548 und 1577, sondern schilderten konkrete Fälle aus den Strafakten der Oberämter. Zur Rechtfertigung der neuen Ordnung hieß es bezeichnend: *„Demnach die tägliche erfahrung, ja erst neubegebene grausame that, welche von einigen gantz verteuffelten bösewichtern, theils an Johann Georg Drechseln zu Klingensporn bey Nayla, dessen eheweib, kindern und gesinde bereits ausgeübet, theils auch an dem wirth zu Neustädtlein am Forst und andern mehr attentiret worden, am Tage liget, wie daß in unserm land und fürstenthum hin und wieder und fast an allen orten sich solche böse leuthe, so manns- als weibs-personen, als mörder finden, auch unter dem vorwandt vertriebener exulanten, das liebe almosen vor denen thüren suchen, welche nicht allein die reisende, sondern auch andere auf dem lande wohnhafte und ihrer nahrung nachgehende leuthe auf denen strassen anzufallen, ihnen das ihrige gewaldthätig abzunehmen und sie zu beschädigen, über dieses brand- und schatzungs-brieffe auszustreuen und sonsten allerley plackereyen vorzunehmen, sich unterstehen.“* (Quellenteil, Nr. 13). Die Notwendigkeit legislativen Handelns gründete hier nicht in überregionalen Vorlagen, sondern in der Sicherung des territorialen Landfriedens. Sie wurde begleitet durch die Fahndungspublikation von Räuber- und Diebeslisten²³, für die allerdings der Fränkische Reichskreis

²² Matthias Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Ius Commune, Sonderhefte 146), Frankfurt am Main 2002; Ders., Ständische Disziplinierungsbestrebungen durch Polizeiordnungen und Mechanismen ihrer Durchsetzung – Regionalstudie Schlesien, in: Michael Stolleis unter Mitarbeit von Karl Härter und Lothar Schilling (Hg.), Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1996, S. 333–377.

²³ Mit zahlreichen Belegen zur fränkischen Entwicklung: Ernst Schubert, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX/ 26), Würzburg 1983; Marina Heller, Unterschichtenkriminalität und Hochgericht in der reichsritterschaftlichen Herrschaft Sugenheim im Kanton Steigerwald zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Prozess und Hinrichtung des Vaganten Johann Jacob Schreiber 1722, Magisterarbeit, Erlangen 2004; Vgl. in Auswahl außerdem: Gerhard Fritz, Räuberbanden und Polizeistreifen: Der Kampf zwischen Kriminalität und Staatsgewalt im Südwesten des Alten Reiches zwischen 1648 und 1806 (Historegio 5), Remshalden 2003; Wolfgang Seidenspinner, Offensive der Ausgegrenzten?: Jauner

wieder eine grenzüberschreitende Plattform bot. Auch die Ordnung gegen Landstreicher, Gauner, Diebe und Bettler verwies um 1700 darauf, konkret aber auf das benachbarte Hochstift Bamberg²⁴, dessen geistliche Landesherren zugleich als kreisausschreibende Direktoren im Reichskreis fungierten. Nachbarschaftshilfe war angesagt: *„Inmassen auch allenthalben gehöriger orten publiciren zu lassen – gleich an seithen Bamberg ebenfalls beschehen –, daß do jemand von dem rauberischen gesind einen entdecken würde, wenn er auch ein complex davon wäre, derselbe völligen perdon haben“*. (Quellentext, Nr. 13)

2. IM LAND DER FRÄNKISCHEN HOHENZOLLERN – TERRITORIUM, INSTITUTIONEN (ÄMTER, GERICHTE UND REGIERUNG) UND GESELLSCHAFT

Das oft zitierte brandenburgische Mirakel in Sachen Herrschaftsausbau und Regierungseffizienz fand nicht nur in der gleichnamigen Mark statt. Auch in Franken staunten die Nachbarterritorien nicht nur einmal. Weit über die territorialen Grenzen hinaus wirkte die brandenburgische Territorialisierung für sie als Leitmotiv – unabhängig von der Frage, ob diese in Konkurrenz oder in Kooperation zueinander standen. Leitmotivisch an brandenburgischer Politik in Franken war die konsequente Nutzung der Herrschaftsregalien inklusive der Geleitstraßen²⁵, führend war sie beim Ausbau des Gerichts- und Ämterwesens. Die Edition der Halsgerichtsordnung von 1516 – sie ging ihrerseits auf die *Constitutio Criminalis Bambergensis*²⁶ zurück – trägt dem Rechnung, auch wenn dort seitens

und Räuberbanden in der frühen Neuzeit, in: Otto Borst (Hg.), *Minderheiten in der Geschichte Südwestdeutschlands* (Stuttgarter Symposion 3), Tübingen 1996, S. 73–90; Wolfgang Wüst, *Überterritoriale Werte- und Vertrauensbildung: Geheimnisse, Gesetze, Ordnungen und Satzungen im Austausch*, in: Ders. (Hg.), *Frankens Städte und Territorien als Kulturdrehscheibe. Kommunikation in der Mitte Deutschlands. Interdisziplinäre Tagung vom 29. bis 30. September 2006 in Weißenburg in Bayern* (Mittelfränkische Studien 19), Ansbach 2008, S. 161–186; Andreas Blauert / Eva Wiebel, *Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784* (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt/Main 2001.

²⁴ Dieter J. Weiß, *Reform und Modernisierung: die Verwaltung des Bistums Bamberg in der Frühen Neuzeit*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 134 (1998), S. 165–187; Wolfgang Wüst, *Das Hochstift Bamberg als regionale frühmoderne Territorialmacht. Charakteristika eines geistlichen Staates in Franken*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 143 (2007), S. 281–308.

²⁵ Rudolf Endres, *Ein Verzeichnis der Geleitstraßen der Burggrafen von Nürnberg*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 23 (1963), S. 107–138.

²⁶ Vgl. hierzu die Editionseinführung zur Halsgerichtsordnung von Friedhelm Gleiß in diesem Band.